

Think pure.



puren Logistik

Wichtige Hinweise zur Lieferung und Entladung





Für einen reibungslosen Ablauf bei der Anlieferung –
und für Ihre Zufriedenheit

Für die Zufriedenheit unserer Kunden und Partner geben wir jeden Tag unser Bestes. Unser Ziel ist es, Prozesse und Abläufe so schlank und effizient wie möglich zu gestalten. Dazu zählen auch die pünktliche Anlieferung sowie das sichere Abladen der puren Produkte. In diesem Lieferhinweis erfahren Sie alles Wichtige zu den Themen Lieferung und Entladung.

Für eine reibungslose Abwicklung am Zielort ist es erforderlich, dass der Lkw direkt zum Lieferort fahren kann. Die Zufahrt muss daher groß genug und ausreichend Platz für eine Wendemöglichkeit vorhanden sein. Mehr dazu auf Seite 04.

Um die Ware schnell und effizient zu entladen, ist die Bereitstellung eines Staplers oder einer anderen Entlademöglichkeit vor Ort erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass die Fahrwege für den Stapler nur kurz und der Untergrund gut befahrbar sein müssen. Vorab sind die notwendigen Genehmigungen einzuholen.



Unser Entladeservice: Mitnahmestapler

Sollten Sie vor Ort keine Möglichkeit haben, den Lkw zu entladen, übernehmen wir das gerne für Sie. Bitte beauftragen Sie bei Ihrer Bestellung die Entladung durch Mitnahmestapler. Dieser Service wird durch den Fahrer ausgeführt. Die Servicegebühr finden Sie in der aktuellen **puren** Preisliste (www.puren.com/preisliste).

Unser Entladeservice: Innenstadt

Gerne planen wir Ihre Anlieferungen auch in Innenstadt- bzw. Wohngebieten per Motorwagen und Hebebühne. Die Servicegebühr finden Sie in der aktuellen **puren** Preisliste (www.puren.com/preisliste).

Entladung mit Hilfe eines Baustellenkrans

Bitte informieren Sie uns bei Ihrer Bestellung, wenn Sie die Ware mit einem Baustellen-Kran entladen möchten. Wir werden die Ware dann mit einem entsprechenden Transportfahrzeug (Schiebeverdeck) anliefern.

Technische Daten: Mitnahmestapler

- Hubhöhe max. 2,60 m
- Hublast 1,4 t
- Eigengewicht ca. 2,0 t
- Breite 2,30 m
- Bauhöhe bis max. 2,45 m

Bitte beachten Sie!

Grundsätzlich gilt: Die finale Entscheidung über die Eignung der Anlieferungs- und Abladegegebenheiten obliegt dem Fahrer des Lkw vor Ort. Er ist an die Einhaltung der StVO gebunden und verantwortlich für etwaige Beschädigungen am Fahrzeug oder an Gebäuden. Alle in diesem Prospekt genannten Anforderungen sind durch Sie vor Platzierung einer Bestellung oder spätestens vor der Anlieferung zu prüfen. Sollte eine Anlieferung oder Entladung am Zielort nicht möglich sein, werden die dafür entstehenden Mehrkosten an Sie weiterverrechnet.

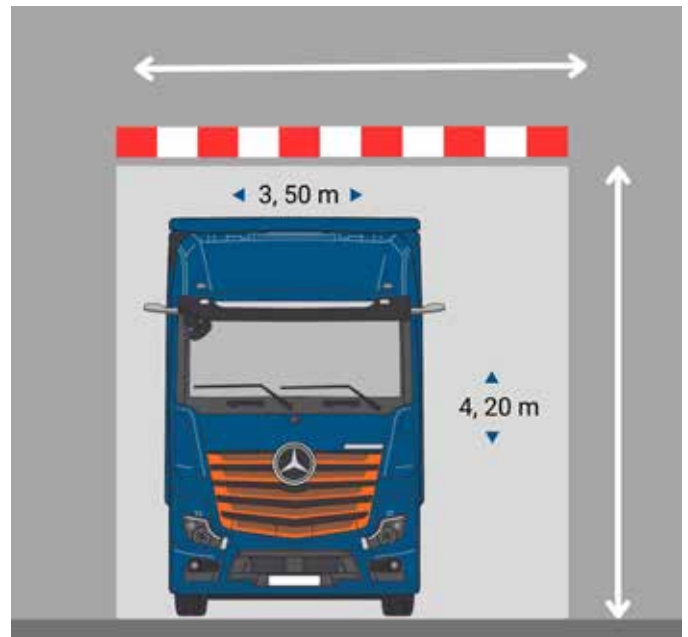
Bitte prüfen Sie die Lieferung sofort bei Erhalt auf Vollständigkeit und mögliche Transportschäden. Diese müssen auf dem Lieferschein oder auf dem elektronischen Erfassungsgert der Spedition (Scanner) vermerkt werden.

Anlieferung auf der Baustelle – Entladestelle

Die Zufahrt

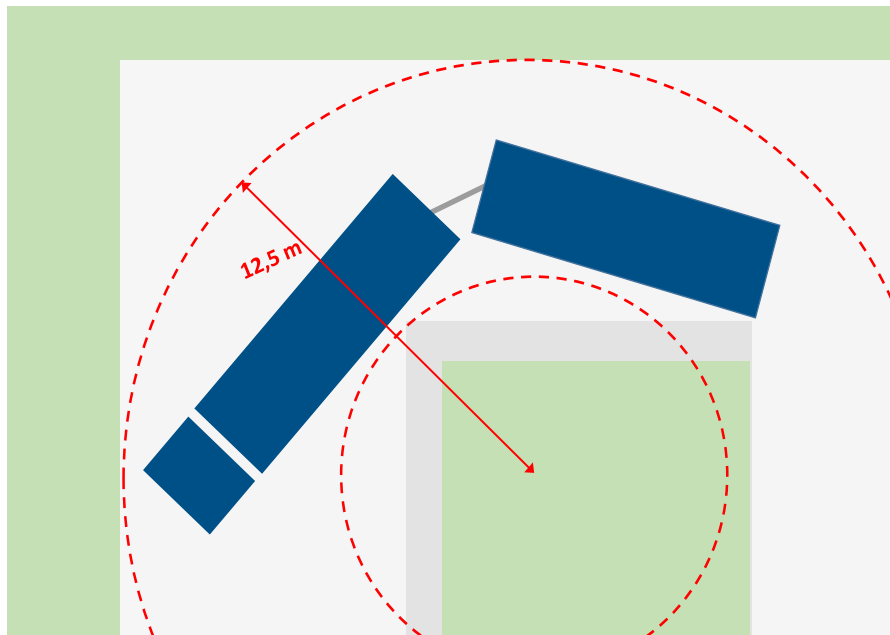
Um eine reibungslose Anfahrt des Lkw zur Entladestelle am Bauvorhaben zu gewährleisten, sind folgende Kriterien bei der Zufahrt zu berücksichtigen:

- Durchfahrtsbreite mind. 3,50 m
- Durchfahrtshöhe mind. 4,20 m
- Boden befahrbar und ebenerdig
- keine frisch verlegten Beläge
- Untergrund für das Maximalgewicht des beladenen Fahrzeugs zugelassen (z. B. Tiefgaragen).



Der Wendekreis

Ist nur eine Zufuhr zur Abladestelle vorhanden, benötigt das Transportfahrzeug genug Raum, um zu wenden und zu rangieren. Der erforderliche Platzbedarf wird aufgrund des Kurvenverhaltens häufig unterschätzt. Für Kurvenfahrten sollte mindestens ein Radius von 12,5 m vorhanden sein. Anbei ein Beispiel.



Unsere Fahrzeuge

Motorwagen*



Gesamtlänge (ohne Mitnahmestapler)	Mindestdurchfahrts- höhe	Mindestwende- radius	Maximalgewicht	Mitnahmestapler
10,5 m*	4,2 m	10 m	24,0 t	optional*

Sattelzug



Gesamtlänge (ohne Mitnahmestapler)	Mindestdurchfahrts- höhe	Mindestwende- radius	Maximalgewicht	Mitnahmestapler
16,5 m	4,2 m	12,5 m	40,0 t	nein

Hängerzug*



Gesamtlänge (ohne Mitnahmestapler)	Mindestdurchfahrts- höhe	Mindestwende- radius	Maximalgewicht	Mitnahmestapler
18,75 m*	4,2 m	12,5 m	40,0 t	optional*

* Die Verfügbarkeit dieser Fahrzeuge kann in Einzelfällen nicht sichergestellt werden. Die Gesamtlänge des Fahrzeuges erhöht sich durch den Mitnahmestapler um ca. 1,5 m.

Die Entladezone

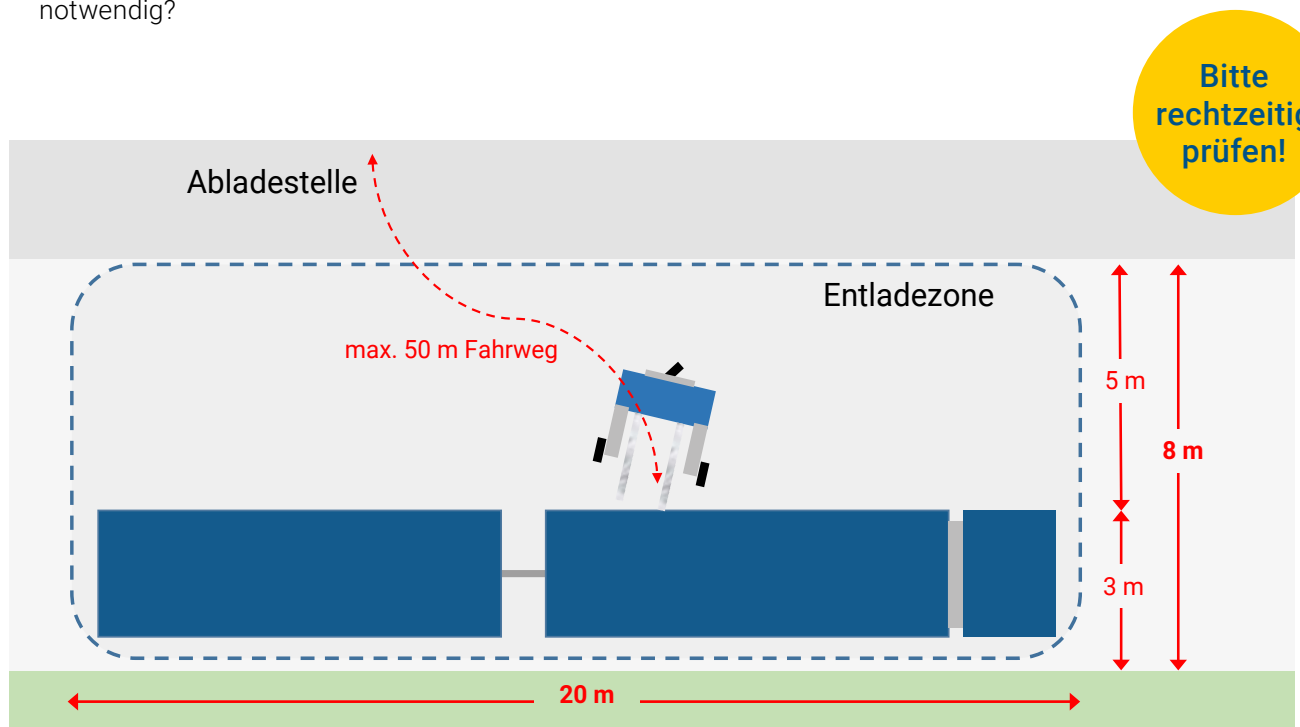
Um eine reibungslose Entladung mit Staplern zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass ausreichend Platz für Lkw und Stapler zur Verfügung steht (siehe Grafik). Es ist ein Arbeitsbereich von mindestens 5 Metern über die gesamte Lkw-Länge erforderlich.

Bitte rechtzeitig prüfen:

- Sind Zufahrtstraßen gesichert und für Fernverkehrs-Lkw befahrbar?
- Muss die Entladestelle zur Entladung gesondert gesichert oder abgesperrt werden?
- Sind besondere Genehmigungen zur Entladung notwendig?

Standardanforderungen für Mitnahmestapler

- Fahrweg für Stapler darf 50 m ab Lkw-Kante nicht überschreiten.
- Der Mindestplatz für die Entladung beträgt 20 x 8 m.
- Der Untergrund muss fest, befahrbar sein und darf keine Stufen und Schwellen haben.
- Der Einsatz auf frisch verlegtem Pflaster oder frischer Teerfläche ist nicht möglich.
- Die Entladung erfolgt ebenerdig, frei Bordsteinkante.



Unsere aktuelle Preisliste finden Sie hier



Unsere AGB's finden Sie hier oder auf der letzten Seite



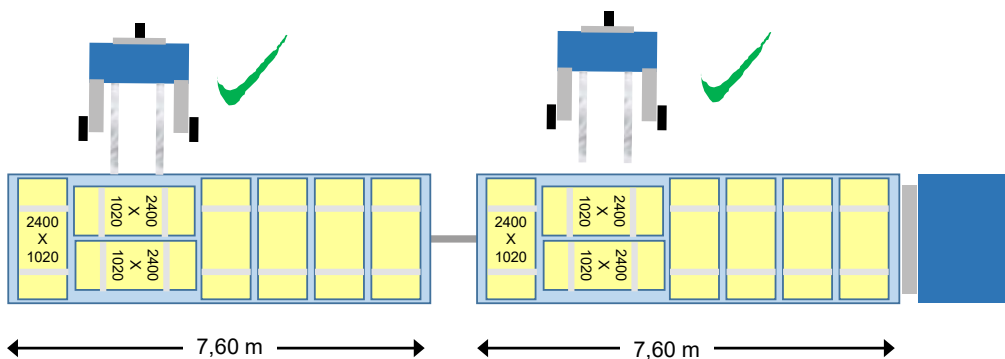
Je nach Produktkategorie und Werksstandort ergeben sich unterschiedliche Arten der Verladung. Hier finden Sie eine Übersicht der verschiedenen Möglichkeiten. Gerne berücksichtigen wir – je nach Verfügbarkeit – Ihren Wunsch. Bitte informieren Sie uns rechtzeitig.

Entladung von Steildach-Ware ab Werk Abtsgmünd

Für die Anlieferung von puren Steildachdämmprodukten ab Werk Abtsgmünd ergeben sich aufgrund der Plattenmaße (2400 x 1020 mm) besondere Ver- und Entademöglichkeiten. Sie können bei Aufgabe Ihrer Bestellung zwischen zwei Beladungsarten wählen (je nach Fahrzeugverfügbarkeit).

Seitliche Entladung Variante 1

Bei der Beladung der Variante 1 werden jeweils fünf Paletten quer und jeweils zwei Paletten längs platziert. Um eine schnelle Abladung zu ermöglichen, **empfehlen wir folgendes Vorgehen**: Entladen Sie zuerst mit dem Stapler die beiden längs stehenden Paletten. Nutzen Sie den dabei entstehenden Leerraum und drehen Sie mit Hilfe eines Hubwagens die quer stehenden Paletten, sodass Sie ebenfalls längs stehen. Entladen Sie diese mit dem Stapler.







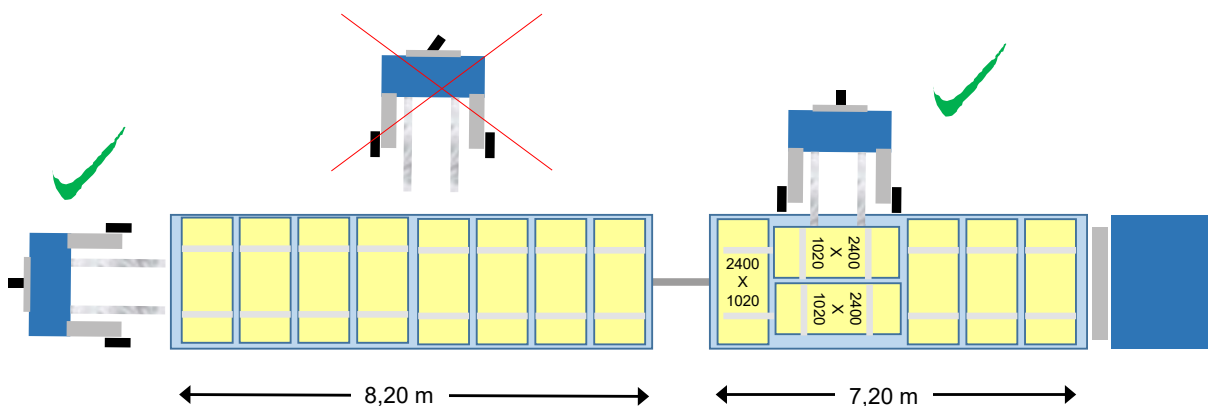
Unsere Entlade-Empfehlung:

- Nutzen Sie einen Hubwagen, um die querstehenden Paletten im Fahrzeug um 90 Grad zu drehen.
- **Wichtig! Ein Hubwagen muss bauseits gestellt werden.**
- Wenn die Paletten längs stehen, können Sie diese mit einem Stapler entnehmen.

Unser
Entlade-
Tipp

Seitliche Entladung Variante 2

Bei der Beladung in Variante 2 werden alle acht Paletten auf dem Anhänger quer platziert. Um eine schnelle Abladung zu ermöglichen, **empfehlen wir folgendes Vorgehen**: Entladen Sie zuerst mit dem Stapler die ersten beiden Paletten von hinten. Nutzen Sie den dabei entstehenden Leerraum und drehen Sie mit Hilfe eines Hubwagens die nächste Paletten, sodass sie seitlich entladen werden kann.



Sie haben Fragen? Wir sind gerne für Sie da.

Ihre persönlichen puren Ansprechpartner im Außen - und Innendienst stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Einfach unter www.puren.com/kontakt Ihre Postleitzahl eingeben und zuständige Ansprechpartner finden.

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Stand Januar 2017 (Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen)

I. Geltungsbereich

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen an Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 14 BGB) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen gelten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen unserer Vertragspartner unter Hinweis auf ihre eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen widersprechen wir ausdrücklich.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärung und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung, mindestens in Textform. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Die Auftragsbestätigung/Annahmeerklärung ist unverzüglich stückzahlmäßig, abmessungsmäßig und technisch zu prüfen und ggf. zu rügen. Erfolgt keine unverzügliche Rüge, wird nach Angabe der Auftragsbestätigung gefertigt. Nachträgliche Änderungen werden nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung durch uns ausgeführt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

Handmuster gelten nur als unverbindliche Anschauungsmuster, die den annähernden Typ der Waren zeigen. Verbindlich ist lediglich die bestätigte (mindestens in Textform) Bemusterung in Originalformaten.

2. Gegenüber Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Rohdichten oder sonstige Leistungsdaten behalten wir uns Änderungen vor, soweit der Liefergegenstand dadurch nicht wesentlich geändert oder seine Qualität verbessert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind. Unsere Mitarbeiter und Handelsvertreter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt Vertrages hinausgehen.

III. Preise und Mengen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk, bzw. Lager und zuzüglich Transportversicherung, Verpackung, Versand, gesetzlicher Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben, wenn nichts anderes vereinbart wird. 2. Mengenangaben gestatten uns, bei der Lieferung um 10% nach oben oder unten abzuweichen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Preisstellung erfolgt in jedem Fall nach der tatsächlich gelieferten Menge.

IV. Zahlungen

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig. Soweit wir längere Zahlungsziele einräumen, tritt die Fälligkeit unserer Forderung mit Ablauf der auf der Rechnung angegebenen Leistungszeit ein. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz. 2. Zahlungen unserer Käufer werden zunächst auf deren älteste Forderungen angerechnet. Bei Scheckzahlung gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist. Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Sämtliche Diskont-, Inkasso- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort nach Aufgabe zu bezahlen. 3. Vor Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge sind wir zu keinen weiteren Leistungen verpflichtet. Wird bei einer Rechnung das Zahlungsziel überschritten, oder werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, sind wir berechtigt, sämtliche noch offenen Rechnungen fällig zu stellen, auch wenn Stundung gewährt wurde oder Wechsel entgegengenommen worden sind.

Wir sind überdies berechtigt, ganz oder teilweise von noch laufenden Verträgen Abstand zu nehmen. Lieferungen brauchen wir nicht mehr auszuführen oder können sie von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen. 4. Zahlungen sind an die auf unseren Formularen angegebenen Banken, bzw. Konten zu leisten. 5. Unsere Vertreter sind zu Inkasso nicht berechtigt. Abweichende Zahlungsziele sind grundsätzlich bei Auftragsabschluss zu vereinbaren. 6. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder mit unseren Ansprüchen im Gegenständigkeitsverhältnis stehen.

Wir sind überdies berechtigt, ganz oder teilweise von noch laufenden Verträgen Abstand zu nehmen. Lieferungen brauchen wir nicht mehr auszuführen oder können sie von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen.

4. Zahlungen sind an die auf unseren Formularen angegebenen Banken, bzw. Konten zu leisten. 5. Unsere Vertreter sind zu Inkasso nicht berechtigt. Abweichende Zahlungsziele sind grundsätzlich bei Auftragsabschluss zu vereinbaren. 6. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder mit unseren Ansprüchen im Gegenständigkeitsverhältnis stehen.

Wir sind überdies berechtigt, ganz oder teilweise von noch laufenden Verträgen Abstand zu nehmen. Lieferungen brauchen wir nicht mehr auszuführen oder können sie von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen.

V. Aufträge

Auftragsannullierungen sind nur mit unserem schriftlichen Einverständnis gültig. In diesem Fall steht uns für den Verdienstausschlag ohne Nachweis im Einzelnen, ein Schadensersatz in Höhe von 25% der vereinbarten Kaufpreissumme zu. Entsteht ein Schaden, der 25% der Kaufpreissumme übersteigt, so ist der Schadensersatz dem Käufer nachzuweisen. Der Käufer ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Werden Aufträge für sogenannte Sonderware in Form von Maßanfertigungen annulliert, so ist der Käufer verpflichtet, alle sich daraus ergebenden Kosten einschließlich Entsorgung zu übernehmen.

VI. Gefahrübergang

Ist der Käufer Unternehmer, so geht die Gefahr auf ihn über, sobald die Sendung dem transportausführenden Unternehmen

übergeben worden ist, oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer, der Unternehmer ist, über. Dies gilt auch dann, wenn wir die Versand- oder Anfuhrkosten übernommen haben.

VII. Verpackung

Erfolgt der Versand der Ware auf Paletten, so werden diese – wenn nichts anderes vereinbart wird – mit ihrem handelsüblichen Einkaufspreis berechnet. Bei Rückgabe an unser Werk wird der Betrag abzüglich eines Nutzungsentgelts gutgeschrieben.

VIII. Gewährleistung

1. Der Käufer prüft die Ware unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel. Offensichtliche Mängel sind uns innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich anzuzeigen, Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

2. Erweisen sich unsere Lieferungen oder Leistungen als mangelhaft, so sind wir zunächst verpflichtet, die Mängel nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Im Falle einer Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

3. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. 4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt – außer bei Arglist und vorbehaltlich von Ziff. XI.4. – 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Wird der Liefergegenstand entsprechend seiner üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet verbleibt es bei der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 5 Jahren. 5. Rückgriffsansprüche gemäß § 478, 479 BGB bestehen im gesetzlichen Umfang, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war.

IX. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen mindestens der Textform. Die Anlieferung erfolgt grundsätzlich unabgelesen.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Rohstoff-Knappheit, verkehrstechnische Probleme, wie Stau, Sperrungen und ähnl. usw., auch wenn sie bei unserem Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten – berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzügl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn wir die Liefer- und Leistungsverzögerung zu vertreten haben. 3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Laufzeit oder werden wir gemäß X. Ziff. 1 von unserer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigen.

4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen. 5. In jedem Fall setzt die Einhaltung von Lieferfristen bzw. Terminen, die endgültige Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten und ggf. die rechtzeitige Beibringung der vom Käufer mitzuteilenden Spezifikation bzw. zu beschaffenden Unterlagen Genehmigungen, Freigaben usw. und Schaffung der erforderlichen und sonstigen Voraussetzungen sowie ggf. den Eingang der vertraglich vereinbarten Anzahlungen voraus.

4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.

5. In jedem Fall setzt die Einhaltung von Lieferfristen bzw. Terminen, die endgültige Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten und ggf. die rechtzeitige Beibringung der vom Käufer mitzuteilenden Spezifikation bzw. zu beschaffenden Unterlagen Genehmigungen, Freigaben usw. und Schaffung der erforderlichen und sonstigen Voraussetzungen sowie ggf. den Eingang der vertraglich vereinbarten Anzahlungen voraus.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschl. sämtlicher Saldenforderungen aus Kontokorrent sowie Wechselforderungen), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10% übersteigt. 2. Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an den einheitlichen Sachen wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. 3. Der Käufer ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet. Er wird die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl versichern. Auf Verlangen ist uns die Versicherungspolice zur Einsicht

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschl. sämtlicher Saldenforderungen aus Kontokorrent sowie Wechselforderungen), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10% übersteigt. 2. Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an den einheitlichen Sachen wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. 3. Der Käufer ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet. Er wird die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl versichern. Auf Verlangen ist uns die Versicherungspolice zur Einsicht

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschl. sämtlicher Saldenforderungen aus Kontokorrent sowie Wechselforderungen), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10% übersteigt. 2. Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an den einheitlichen Sachen wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. 3. Der Käufer ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet. Er wird die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl versichern. Auf Verlangen ist uns die Versicherungspolice zur Einsicht

zu übermitteln. Der Käufer tritt uns im Voraus die Ansprüche gegen die Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung an.

4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, (einschl. sämtlicher Saldoforderungen des Kontokorrents) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wir ermächtigen den Käuferwiderrufflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und uns die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. 5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und hat uns unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer. 6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritten zu verlangen. 7. Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht oder nur in beschränkter Form zu, können wir uns andere Rechte an dem Liefergegenstand vorbehalten. Der Käufer ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z. B. Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder der anderen Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und zum Schutz dieser Rechte mitzuwirken.

5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und hat uns unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer. 6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritten zu verlangen.

7. Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht oder nur in beschränkter Form zu, können wir uns andere Rechte an dem Liefergegenstand vorbehalten. Der Käufer ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z. B. Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder der anderen Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und zum Schutz dieser Rechte mitzuwirken.

XI. Haftungsbeschränkung

1. Für eine schuldhafte Verletzung unserer wesentlichen Vertragspflichten haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die den typischen Vertragszweck prägen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Soweit uns weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. 2. In allen übrigen Fällen haften wir, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen Erfüllungshelfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Bei Übernahme einer Garantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen uns ausgeschlossen. 3. Die Haftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. 4. Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. XI.1. bis XI.3 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen. 5. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung gemäß §§ 437 Nr. 1, 439 BGB besteht nur, sofern während der 12-monatigen Verjährungsfrist gemäß Ziff. 6.3 sowohl a) der Käufer die Nacherfüllung verlangt hat, als auch b) wir unsere Nacherfüllungspflicht verletzt haben.

2. In allen übrigen Fällen haften wir, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen Erfüllungshelfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Bei Übernahme einer Garantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen uns ausgeschlossen.

3. Die Haftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

4. Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. XI.1. bis XI.3 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

5. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung gemäß §§ 437 Nr. 1, 439 BGB besteht nur, sofern während der 12-monatigen Verjährungsfrist gemäß Ziff. 6.3 sowohl a) der Käufer die Nacherfüllung verlangt hat, als auch b) wir unsere Nacherfüllungspflicht verletzt haben.

XII. Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Käufer aus der Geschäftsverbindung gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen.

XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Davon ausgenommen, d.h. unanwendbar ist das UN-Abkommen über den Internationalen Warenkauf (CISG).

2. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Konstanz. Der Käufer kann daneben – nach unserer Wahl – auch an seinem Sitz verklagt werden. Wir haben daneben die Wahl, alle sich aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern am Schiedsort Zürich endgültig entscheiden zu lassen. Auf Aufforderung des Käufers sind wir verpflichtet, dieses Wahlrecht bezüglich eines bestimmten Rechtsstreits innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Aufforderung durch Erklärung gegenüber dem Käufer auszuüben, wenn der Käufer gerichtliche Schritte gegen uns einleiten möchte. 3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – soweit es sich hierbei nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt – eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

2. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Konstanz. Der Käufer kann daneben – nach unserer Wahl – auch an seinem Sitz verklagt werden. Wir haben daneben die Wahl, alle sich aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern am Schiedsort Zürich endgültig entscheiden zu lassen. Auf Aufforderung des Käufers sind wir verpflichtet, dieses Wahlrecht bezüglich eines bestimmten Rechtsstreits innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Aufforderung durch Erklärung gegenüber dem Käufer auszuüben, wenn der Käufer gerichtliche Schritte gegen uns einleiten möchte.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – soweit es sich hierbei nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt – eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

puren gmbh. Überlingen



BRUCKER
LOGISTIK FÜR BEWEGT

www.spedition-brucker.de

MAN

Dämmung neu denken

Think pure.

BRUCKER

Dämmung neu denken

Think pure.

BRUCKER

puren gmbh

Rengoldshauser Straße 4
88662 Überlingen
Tel. +49 7551 8099-0
info@puren.com
www.puren.com

